

Einschreiben

Schweizerisches Bundesgericht
Case Postale
1000 Lausanne

Zürich, 7. Januar 2022
PB

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Sehr geehrter Herr Präsident

In Sachen

Pablo Blöchlinger, geboren 26. Mai 1964, von Rapperswil-Jona und Eschenbach, Webergasse 12, 8640 Rapperswil; Zustelladresse: Josephsohn Hauert Blöchlinger, Lutherstrasse 4, Postfach, 8021 Zürich

Beschwerdeführer 1

und

Hanspeter Raetzo, geb. 24. März 1954, von Fribourg, Meienfeldstrasse 68, 8645 Jona; Zustelladresse: Josephsohn Hauert Blöchlinger, Lutherstrasse 4, Postfach, 8021 Zürich

Beschwerdeführer 2

gegen

Stadt Rapperswil-Jona, St. Gallerstrasse 40, 8645 Jona

Beschwerdegegnerin

betreffend

Volksabstimmung vom 25. Oktober 2020

erheben wir

B E S C H W E R D E I N S T I M M R E C H T S S A C H E N

gegen den

**Entscheid des Verwaltungsgerichts St. Gallen, Abteilung III,
vom 16. November 2021**

(B 2021/133)

mit folgendem Inhalt:

Anträge:

1. Der Entscheid des Verwaltungsgerichts St. Gallen vom 16. November 2021 sei aufzuheben.
2. Es sei die kommunale Volksabstimmung der Stadt Rapperswil-Jona vom 25. Oktober 2020 zum 4. Nachtrag der Gemeindeordnung (Klimaartikel) sie aufzuheben und die Beschwerdegegnerin anzuweisen, die Volksabstimmung oder einen Bürgerversammlungsantrag mit korrekter Fragstellung gemäss dem anlässlich des Traktandums 4 der Bürgerversammlung vom 6. Juni 2019 angenommenen Antrag durchführen zu lassen.
3. Evt. sei das Verfahren an die Vorinstanz zurückzuweisen und sie anzuweisen, über die Beschwerde unter Hinweis auf die Erfüllung der Rechtzeitigkeit deren Erhebung vor dem Departement des Innern des Kantons St. Gallen zu entscheiden. .

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beschwerdeführerin.

Begründung:

I. Formelles

1. Der angefochtene Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons St. Gallen (nachfolgend Vorinstanz), datiert vom 16. November 2021, wurde am 8. Dezember 2021 versandt und am nächsten Tag in Empfang genommen. Mit vorliegender Eingabe ist die 30-tägige Beschwerdefrist gewahrt.

BO: Entscheid der Vorinstanz vom 16.11.2021

Beilage 1

2. Die Beschwerdeführer haben ihren Wohnsitz in der Stadt Rapperswil-Jona, sind unbestrittenermassen stimmberechtigt und vom Entscheid der Vorinstanz betroffen. Sie sind am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen und sind damit zur Beschwerde legitimiert.
3. Beim Entscheid der Vorinstanz handelt es sich um einen kantonalen Endentscheid. Ordentliche kantonale Rechtsmittel sind nicht möglich.
4. Die Beschwerde in kantonalen Abstimmungssachen ist zulässig (Art. 88 BGG).

II. Materielles

1. Sachverhalt

- a) Die Stadt Rapperswil-Jona ist eine Gemeinde mit Bürgerversammlung gemäss Art. 19 lit. a und Art. 22ff Gemeindegesetz des Kantons St. Gallen (nachfolgend GG). Anlässlich der Bürgerversammlung der Stadt Rapperswil-Jona vom 6. Juni 2019 stellten die Parteien GLP, SP und UGS (Grüne) unter Traktandum 4, allgemeine Umfrage folgenden Antrag:

„1. Die Stadt bekennt sich zu den Pariser Klimazielen, die globale Erwärmung auf die angestrebten 1,5° zu beschränken und verfolgt im Rahmen ihrer Zuständigkeit das Ziel, bis spätestens ins Jahr 2040 eine Reduktion des Treibhausgasausstosses auf netto null zu erreichen“ (S. 36ff des Protokolls der Bürgerversammlung vom 6.6.2019).

- b) Am 9. Dezember 2019 verabschiedete der Stadtrat einen Bericht und Antrag zum 4. Nachtrag der Gemeindeordnung (nachfolgend Klimaartikel). Der gegenüber dem Antrag vom 6. Juni 2019 abgeänderte Formulierungsvorschlag lautete.

„1. Die Stadt bekennt sich zu den Pariser Klimazielen, die globale Erwärmung auf die angestrebten 1,5° zu beschränken. Sie verfolgt im Rahmen ihrer Zuständigkeit das Ziel, bis spätestens ins Jahr 2050 eine Reduktion des Treibhausgasausstosses auf Netto-Null zu erreichen. Dabei wahrt sie den Grundsatz der Verhältnismässigkeit.“

Faktisch wurde also das Erreichen des Klimaziels um 10 Jahre weiter in die Zukunft geschoben. Zudem wurde ein Vorbehalt zu Gunsten der Verhältnismässigkeit eingeschoben.

- c) Die für die Behandlung des Geschäfts vorgesehene Bürgerversammlung vom Mitte März 2020 wurde aufgrund der Coronapandemie abgesagt. Weitere vorgesehene Bürgerversammlungstermine konnten ebenfalls nicht abgehalten werden, so dass der Stadtrat beschloss, den Klimaartikel am 25. Oktober 2020 einer Urnenabstimmung zuzuführen. Am 28. August 2020 forderten einige Parteien, darunter auch die SP Rapperswil-Jona, dass der Stadtrat den ursprünglichen Wortlaut mit Zieljahr 2040 als Gegenvorschlag an der Urne präsentiere. Am 10. September 2020 führte der Stadtrat ein Parteiengespräch durch, an dem auch die SP Rapperswil-Jona vertreten war. Im dazugehörigen Protokoll wurde festgehalten, der Klimaartikel werde auf Wunsch der Parteien an der Urne vorgelegt und gebe zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass. Der Klimaartikel in der Version der stadträtlichen Änderung wurde am 25. Oktober 2020 mit 72,3% Ja-Stimmen-Anteil bei einer Beteiligung von 27,8% angenommen.
- d) Bereits vor der Abstimmung haben die Beschwerdeführer mit Eingabe vom 13. Oktober 2020 (der Post am 14. Oktober 2020 aufgegeben) Beschwerde beim

Departement des Innern des Kantons St. Gallen (nachfolgend DI) eingereicht und beantragt, die Abstimmung vom 25. Oktober 2020 abzusagen oder aufzuheben.

- e) Das Departement des Innern wies die Beschwerde mit Entscheid vom 25. Mai 2021 ab. Es hielt zunächst fest, dass die Abgrenzung zwischen Rügen nach Art. 163 GG (Rechtswidrigkeit) bzw. nach Art. 164 GG (Verfahrensmängel) könne im Einzelfall schwierig sein. Die Frist bezüglich Art. 163 GG als auch 164 GG sei eingehalten, weswegen eine strikte Trennung der Rügegründe nicht nötig sei (Entscheid DI S. 4/12).

Materiell hielt das Di mit Hinweis auf Entstehungsgeschichte und Lehre fest, dass es sich bei einem Antrag in der allgemeinen Umfrage um eine Sonderform der Initiative handle, wobei die Besonderheit im Verfahrensablauf bei Einreichung des Antrags, nicht aber bei seiner Wirkung liege (Hervorhebung durch die Beschwerdeführer). Stelle der angenommene Antrag in der allgemeinen Umfrage somit eine Sonderform der Initiative dar, so sei für die Ausarbeitung des Beschlussentwurfs sachgemäss nach Art. 81 GG und nach dem Gesetz über Referendum und Initiative des Kantons St. Gallen (nachfolgend RIG) vorzugehen (Entscheid DI Ziff. 3.1.2. S. 7/12f).

Bei einem Antrag, welcher in der allgemeinen Umfrage gestellt werde, handle es sich also um eine Sonderform der Initiative. Besonders sei sie insofern, als dass sie den Rat beauftragt, den Antrag, vorliegend die beantragte Änderung der Gemeindeordnung, zu begutachten und einen Beschlussentwurf auszuarbeiten (mit Hinweis auf Art. 45 letzter Teilsatz GG). Der Stadtrat sei in seiner Begutachtung bzw. Abklärungen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Klimaartikels zum Ergebnis gekommen, dass das Jahr 2050 für die Zielerreichung mehr Sinn mache bzw. realistischer sei als das Jahr 2040. Ausserdem habe er die Wahrung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes in die Bestimmung aufgenommen. Dies sei der Bürgerschaft transparent gemacht worden. Er habe sodann der Bürgerschaft nach seiner Begutachtung ergebnisentsprechend Antrag gestellt, was in seinen Zuständigkeitsbereich falle und damit rechtmässig sei (Entscheid DI S. 8/12).

Weiter begründet das DI, dass nach Art. 52 Abs. 1 GG der Rat die Urnenabstimmung über die unaufschiebbaren Geschäfte anordne, wenn ausserordentliche Verhältnisse die Durchführung einer Bürgerversammlung verhinderten. Da es sich vorliegend um eine Sonderform der Initiative handle, seien

für die Behandlungsfristen Art. 30 GO zu beachten. Wenn man dessen Abs. 3 und 4 als Richtschnur betrachte, sei die Abstimmung über den Klimaartikel am 25. Oktober 2020 bereits über dieser Maximalfrist von 15 Monaten gemäss Gemeindeordnung gelegen. Der Entscheid der Vorinstanz, die Vorlage des Klimaartikels nach nicht unerheblichem Zeitablauf seit Annahme der Vorlage an der Bürgerversammlung vom 6. Juni 2019 als nicht weiter aufschiebbar zu qualifizieren und damit an die Urne zu bringen anstatt wie vorgesehen an die Bürgerversammlung sei unter den vorliegend gegebenen ganz besonderen Umständen als vertretbar anzusehen und nicht zu beanstanden (Entscheid DI S. 9/12f).

- f) Gegen den Entscheid des DI erhoben die Beschwerdeführer bei der Vorinstanz erfolglos Beschwerde.

2. Begründung der Vorinstanz

- a) Die Vorinstanz hielt zusammengefasst fest, dass das DI auf die Beschwerde nicht hätte eintreten sollen, da die Beschwerdeführer die Frist nach Art. 164 GG, wonach Beschwerden gegen Verfahrensmängel innert 14 Tagen nach Bekanntwerden des Beschwerdegrundes zu erheben seien, verpasst hätten.
- b) Dazu führt die Vorinstanz aus, die Beschwerdeführer stützten ihre Beschwerde im Wesentlichen darauf, der Stadtrat hätte für das vorliegende Geschäft keine Urnenabstimmung anordnen dürfen, sondern es der Bürgerschaft anlässlich einer Bürgerversammlung unterbreiten müssen. Zum anderen seien sie der Ansicht, der Stadtrat habe unzulässige Änderungen am Wortlaut des Antrags vom 6. Juni 2019 vorgenommen. Entsprechende Änderungen hätte er, ob an der Bürgerversammlung oder an der Urne, mittels eines Gegenvorschlags unterbreiten müssen. Mithin würden die Beschwerdeführer den Abstimmungsmodus sowie das Vorgehen des Stadtrats bei der Ausarbeitung und Unterbreitung des Beschlussentwurfs kritisieren. Dies seien formelle Aspekte der Abstimmung bzw. deren Vorbereitung und damit Verfahrensmängel im Sinn von Art. 164 GG (S. 6/9 des Entscheids der Vorinstanz mit Hinweis auf VerwGE B 2009/205 und BGE 110 Ia 176).

Hingegen sei nicht Inhalt des vorliegenden Verfahrens, ob das Anliegen und die konkrete Umsetzung inhaltlich als solche rechtswidrig sei. Einschlägig sei somit Art. 164 GG. Die Beschwerdefrist habe deshalb mit dem Bekanntwerden des als fehlerhaft gerügten Vorgehens des Stadtrats begonnen. Im Protokoll des Parteiengesprächs vom 10. September 2020 sei zum Klimaartikel festgehalten worden, dieser sei am letzten Parteiengespräch erläutert und diskutiert worden und gäbe zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass. Das Protokoll sei an die Gesprächsbeteiligten und an die Parteipräsidenten gegangen. In jenem Zeitpunkt sei mithin festgestanden, dass über den Vorschlag an der Urne nicht in einer Variantenabstimmung entschieden würde. Die Beschwerdeführer machten nicht geltend, sie oder einer von ihnen hätten vom Inhalt des Beschlusses des Stadtrates vom 6. Juli 2020 und von der Zustimmung der Parteien trotz der medialen Kritik vom 10. September 2020 keine Kenntnis gehabt. Davon, dass ihnen das am Parteiengespräch bestätigte Vorgehen erst mit der Zustellung der Abstimmungsunterlagen anfangs Oktober 2020 bzw. erst vierzehn Tage vor Beschwerdeerhebung bekannt geworden sei, sei deshalb sowie angesichts der Tatsache, dass der Beschwerdeführer 1 ein etabliertes Mitglied der SP Rapperswil-Jona gewesen und noch immer sei, nicht auszugehen. Spätestens nach Zustimmung der Parteien bzw. der Bestätigung des Stadtrats am 10. September 2020 seien die gerügten Verfahrensmängel als mit genügender Wahrscheinlichkeit bekanntgeworden anzusehen und konnten die Beschwerdeführer nicht mehr in guten Treuen mit der Beschwerdeerhebung zuwarten. Entsprechend bestehe auch kein Raum, auf die formelle Zustellung der Abstimmungsunterlagen als fristauslösendes Ereignis abzustellen.

3. Beschwerdebegründung

- a) Bei Stimmrechtsbeschwerden prüft das Bundesgericht nicht nur die Auslegung von Bundesrecht und kantonalem Verfassungsrecht frei, sondern auch diejenige anderer kantonalen Vorschriften, welche den Inhalt des Stimm- und Wahlrechts normieren oder mit diesem in engem Zusammenhang stehen; die Anwendung anderer kantonalen Vorschriften und die Feststellung des Sachverhalts überprüft das Bundesgericht nur unter dem Gesichtswinkel des Willkürverbots (BGE 1C_138/2018 mit Hinweisen).
- b) Beschlüsse der Bürgerschaft, ausgenommen Beschlüsse über Einbürgerungsgesuche, sowie referendumpflichtige Beschlüsse können von

Stimmberechtigten und von anderen Personen, die an der Änderung oder Aufhebung des Beschlusses ein eigenes schutzwürdiges Interesse dartun, wegen Rechtswidrigkeit mit Abstimmungsbeschwerde beim zuständigen Departement angefochten werden. Die Beschwerde ist innert vierzehn Tagen seit Annahme des angefochtenen Beschlusses oder seit unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist einzureichen (Art. 163 Abs. 1 und 2 GG). Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen können von Stimmberechtigten wegen Verfahrensmängeln angefochten werden. Die Beschwerde ist innert vierzehn Tagen seit Bekanntwerden des Beschwerdegrundes, spätestens innert vierzehn Tagen seit der Abstimmung, einzureichen (Art. 164 Abs. 1 und 2 GG).

c) Das DI hatte die Frage nach der Unterscheidung der Beschwerdegründe gemäss den oben zitierten Artikeln offen gelassen, da es davon ausging, die Beschwerdefrist sei in Anwendung beider Artikel gewahrt. Die Vorinstanz nimmt nun eine Unterscheidung vor, wobei sie die Rügen fälschlicherweise aber als Verfahrensmängel qualifiziert. Wie nachfolgend dargelegt wird, verstösst dieses Vorgehen gegen Art. 163 GG, welches das Bundesgericht frei prüft.

d) Gerügt wurde zunächst das unzulässige Verändern des Beschlussentwurfs, indem das Jahr, in welchem der Treibhausgasausstoss auf netto null von 2040 zehn Jahre auf 2050 geändert wurde. Zudem wurde der Initiativtext mit dem Satz über die Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips ergänzt.

aa) Das DI hielt unter zutreffenden Verweisen auf Materialien und Lehre richtigerweise fest, beim angenommenen Antrag in der allgemeinen Umfrage einer Bürgerversammlung handle es sich um eine Sondernorm der Initiative, wobei die Besonderheit im Verfahrensablauf bei der Entstehung, nicht aber in seiner Wirkung liegt. Vorliegend handelt es sich nicht um eine einfache Anregung, sondern ein ausgearbeiteter Gesetzestext, der so in die Gemeindeordnung einfließen kann. Diese Umstände bedeuten aber, dass der Stadtrat in der Begutachtung und der Ausarbeitung eines Beschlussentwurfes gemäss Art. 45 Abs. 3 GG entgegen den Ausführungen des DI nicht frei ist, sondern sich an die Vorgaben von Art. 81 GG und das RIG halten muss. Der Stadtrat kann einem Initiativbegehren lediglich zustimmen oder es ablehnen. Bei Ablehnen steht es ihm frei, einen Gegenvorschlag auszuarbeiten (Art. 47ff RIG, Art. 30 GO). Er ist aber nicht befugt, den Abstimmungstext einer Initiative abzuändern.

bb) Daran vermag auch der von der Vorinstanz zitierte BGE 110 Ia 176 nichts zu ändern. In jenem ging es zunächst um eine Anregung an den Kanton Thurgau, verbunden mit einem zweiten, rechtswidrigen Teil. In diesem Fall liess der Kanton Thurgau lediglich über den gültigen Teil abstimmen. Das Bundesgericht entschied in jenem Fall entgegen dem Wortlaut des Artikels (dem Thurgauischen Verbot einer Änderung eines Initiativtextes) nach dessen Sinn. Es erachtete es als nicht verständlich, wenn eine Initiative aus rechtlichen Gründen von der Volksabstimmung ausgeschlossen werden könne, ihr aber der schonendere Weg der Teil-Nichtigerklärung verschlossen bliebe. Zudem lag das wesentliche Anliegen der Initiative im gültigen Teil. Der ungültige Teil enthielt eine Konkretisierung des wesentlichen Anliegens des gültigen Textes der Initiative. Im Vorliegenden Fall verhält es sich anders. Es liegt kein ungültiger Teil des Initiativtextes vor, ansonsten der Leiter der Bürgerversammlung über ihn nicht hätte abstimmen lassen dürfen (Art. 46 GG). Zudem wurde ein inhaltlich wesentlicher Teil des Abstimmungstextes verändert, nämlich die Vorgabe des Jahres 2050 statt 2040 und es wurde eine zusätzliche Bedingung eingeführt (Verhältnismässigkeitsprinzip), auch wenn sich diese bereits aus dem allgemeinen Verwaltungsrecht ergibt. Sollten die Parteivertreter am Parteiengespräch mit diesem Vorgehen einverstanden gewesen sein, so hilft dies nichts, da sie nicht die Bürgerversammlung repräsentieren können. Genauswenig kann ein Initiativkomitee eine Zustimmung zu einem neuen Abstimmungstext geben. Es kann lediglich die Initiative zurückziehen. Da jedoch die vorliegende Initiative nach den zutreffenden Ausführungen des DI in seiner Entstehung anders ist, nicht aber in ihren Konsequenzen, ist es fraglich, ob die Parteivertreter überhaupt berechtigt gewesen wären, die Initiative zurück zu ziehen, was sie aber so oder anders nicht taten. Der zitierte Bundesgerichtsentscheid kann darum keine Anwendung finden, da das Bundesgericht in seiner Entscheid auf S. 183 zudem explizit festhielt, dass das Thurgauische Verbot einer redaktionellen Änderung am Text einer formulierten Initiative bestehen bleibt und Korrekturen nur im Zusammenhang mit der Ungültigerklärung zugelassen sind. Nachdem der St. Gallische Gesetzgeber keine Möglichkeit schuf, den Text einer formulierten Initiative nach deren Zustandekommen abzuändern, besteht das Abänderungsverbot auch hier (siehe auch Art. 38 Abs. 2 lit. a RIG e contrario (Abänderungen vor der Veröffentlichung)).

cc) Damit versties die Beschwerdegegnerin gegen Art. 45 GG, Art. 47ff RIG i.V.m. Art. 81 GG. Nachdem Grundlage staatlichen Handelns das Recht ist (Art. 8 Abs. 1 KV), versties die Beschwerdegegnerin auch gegen die Kantonsverfassung.

Rechtswidrigkeit im Sinne von Art. 163 GG liegt auch in der rechtswidrigen Behandlung einer Initiative und deren rechtswidrig erlangten Ergebnis. Es handelt sich dabei nicht mehr um Verfahrensfehler, wie zum Beispiel die ungehörige oder zu späte Ankündigung einer Bürgerversammlung, die falsche Information im Vorfeld von Abstimmungen oder Abstimmungsunterlagen und dergleichen. Die eigenmächtigen Veränderung des Initiativtextes ist als Verstoss in nicht unbedeutender Hinsicht gegen die Politischen Rechte der Stimmbürger (Art. 34 BV) zu qualifizieren, weswegen die Beschwerde rechtzeitig im Sinne von Art. 163 GG erfolgte.

dd) Rechtswidrigkeit kann nicht nur dann angenommen werden, wenn der Beschluss an sich rechtswidrig ist (bei einer Initiative müsste diese bereits vorher nicht zugelassen werden, siehe oben), sondern wenn die Veränderung der Vorlage rechtswidrig war. Davon zu unterscheiden sind die Verfahrensmängel bei der Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen. Auch über eine rechtswidrig zustande gekommene Vorlage kann ohne Verfahrensmängel in der Vorbereitung und Durchführung abgestimmt werden. Denn die Rechtswidrigkeit besteht vorliegend im rechtswidrigen Verändern des Inhalts der Vorlage (Verschiebung um 10 Jahre in die Zukunft, Ergänzung des Textes) und nicht in den Vorbereitungen zur oder in der Durchführung dessen Abstimmung und damit der Form der Abstimmung. Damit handelt es sich um einen Verstoss nach Art. 163 GG, womit die Frist der Beschwerde vor das DI gewahrt blieb.

ee) Mit der eigenmächtigen Veränderung des Initiativtextes versties die Beschwerdegegnerin in nicht unbedeutender Hinsicht (vor allem mit dem Verschieben des vom Stimmbürger vorgegebenen Ziels der Vermeidung des Treibhausgasausstosses um 10 Jahre) gegen die Politischen Rechte der Stimmbürger (Art. 34 BV). Dieser Umstand allein begründet bereits die Aufhebung der Abstimmung.

e) Zusätzlich wurde gerügt, dass der Stadtrat keine Urnenabstimmung über dieses Thema habe anordnen dürfen, sondern es der Bürgerschaft anlässlich einer Bürgerversammlung hätte unterbreiten müssen. Diesbezüglich bestimmt Art. 52 GG, dass der Rat die Urnenabstimmung über die unaufschiebbaren Geschäfte anordnet, falls ausserordentliche Verhältnisse die Durchführung einer Bürgerversammlung verhindern. Unbestritten blieb dabei, dass die Coronapandemie tatsächlich als ausserordentliche Verhältnisse angesehen werden

kann. Allerdings handelt es sich bei der Beurteilung des fraglichen Geschäfts nicht um ein unaufschiebbares Geschäft, insbesondere dann nicht, wenn man das Jahr zum Erreichen um 10 Jahre ins Jahr 2050 hinausschiebt. Inhaltlich hat sich die Vorinstanz nicht mit diesem Umstand auseinandergesetzt, da es der Ansicht war, die Frist für die Beschwerde ans DI sei bereits abgelaufen.

Das DI meinte dazu, die zeitliche Dringlichkeit ergebe sich aufgrund der gesetzlichen Fristvorgaben zur Vorlage an die Bürgerschaft einer zustande gekommenen Initiative. Dazu ist anzufügen, dass die Möglichkeit zur Erstreckung der Fristen vorhanden ist (Art. 48 RIG) und die Bürgerschaft einer ersten Verschiebung in einer ersten Bürgerversammlung bereits zugestimmt hatte. Es handelt sich dabei also nicht um ein unaufschiebbares Geschäft, weswegen auch die Anordnung einer Urnenabstimmung widerrechtlich erfolgte und die Frist zur Beschwerde gewahrt wurde.

f) Im Fall, dass die geltend gemachten Beschwerdegründe wider Erwarten als solche zur Vorbereitung und Durchführung der Abstimmung nach Art. 164 GG qualifiziert werden, ist der Entscheid der Vorinstanz aus folgenden Gründen aufzuheben:

aa) Das DI ging von der Wahrung der Beschwerdefrist aus. Weder die Beschwerdegegnerin noch das DI machten im Verfahren vor der Vorinstanz geltend, die Frist zur Beschwerde vor DI sei von den Beschwerdeführern nicht gewahrt worden. Diese haben sich darum im Verfahren vor Verwaltungsgericht keinen Anlass, sich zur Wahrung der Frist vor dem Departement zu äussern, da dies nicht bestritten war. Vor Verwaltungsgericht war darum nur darzutun, dass die Beschwerdefrist der gerichtlichen Instanz gewahrt wird. Kommt nun das Verwaltungsgericht von sich aus zu einer anderen Einschätzung, hätte es vor dieser Ausgangslage den Beschwerdeführern das rechtliche Gehör zu dieser Frage gewähren müssen. Da die Vorinstanz dies nicht getan hat, verstösst ihr Vorgehen gegen Art. 29 Abs. 2 BV. Der Verstoss gegen das rechtliche Gehör ist formeller Natur, weswegen der Entscheid dementsprechend aufzuheben ist.

bb) Die Ausführungen der Vorinstanz zur politischen Aktivität des Beschwerdeführers 1 treffen zu. Zum Zeitpunkt der Beschwerde vor DI war er im Vorstand der lokalen SP, heute ist er deren Co-Präsident. Damit trifft zu, dass ihm die Medienmitteilungen und Protokolle der Parteigespräche zugekommen sind. Allerdings ist in keinem der entsprechenden Protokolle der neue Initiativtext

aufgeführt worden, weswegen keine Veranlassung und keine Verpflichtung bestand, im Voraus oder vorsorglich eine Beschwerde zu führen.

cc) Der Beschwerdeführer 2 war bis zum Jahr 2015 Parteipräsident der lokalen SP. Seit seinem Rücktritt ist er Parteimitglied, welcher nicht mehr über die Informationen verfügt wie damals als Präsident oder Vorstandsmitglied. Darum können ihm das Wissen über intern versandte Medienmitteilungen bzw. Protokolle von Parteigesprächen nicht angerechnet werden, da er sie schlicht nicht erhält. Die von der Vorinstanz erwähnte Kritik in den Medien am Vorgehen des Stadtrats hat er zwar mitbekommen, doch rechnete er damit, dass der Stadtrat auf diese eingehen würde. Der neue Wortlaut der Initiative konnte wie oben dargelegt nicht aus den Medienberichten in Erfahrung gebracht werden. Erst durch die Abstimmungsunterlagen war er so informiert, dass er sich zur Beschwerde entschloss. Ein allfälliges Wissen des Beschwerdeführers 1 kann dem Beschwerdeführer 2 dabei nicht angelastet werden. Die Gespräche zur Beschwerde erfolgten erst unmittelbar vor deren Erhebung.

dd) Die unter bb und cc oben gemachten Ausführungen sind neu. Allerdings sind sie durch das vorinstanzliche Urteil und die Verletzung des rechtlichen Gehörs durch die Vorinstanz begründet, so dass sie zulässig sind (Art. 99 Abs. 1 BGG). Die Fristwahrung vor dem DI war weder vor Vorinstanz Gegenstand des Verfahrens noch der Beschwerdegegnerin gerügt worden. Die Vorinstanz hat den Beschwerdeführern diesbezüglich vor Erlass ihres Urteils keine Gelegenheit gegeben, sich dazu zu äussern.

ee) Damit ist davon auszugehen, dass die Frist zur Beschwerde vor dem Departement des Innern gewahrt wurde, weswegen der Entscheid der Vorinstanz aufzuheben und die Abstimmung vom 25. Oktober 2020 aufzuheben ist. Dazu kommt, dass die von der Vorinstanz zitierte Rechtsprechung zum Beginn des Fristenlaufs darauf abzielt, rechtsmissbräuchliches Verhalten zu verhindern. So soll vermieden werden, dass erst die Abstimmung abgewartet wird um danach bei einem nicht genehmen Resultat Beschwerde einzureichen. Die vorliegende Beschwerde wurde demgegenüber bereits vor der Abstimmung eingereicht und das DI oder die Beschwerdegegnerin hätten genügend Zeit gehabt, die Abstimmung abzusagen.

4. Eventualantrag

Die Vorinstanz hat ihr Urteil einzig damit begründet, die Beschwerdeführer hätten die die Beschwerde vor dem DI nicht rechtzeitig eingereicht und somit die Frist verpasst. Auf die Begründung der Beschwerde wurde mit Ausnahme deren Qualifikation als solche nach Art. 164 GG nicht eingegangen. Damit hat die Vorinstanz aber gegen den aus Art. 29 Abs. 2 BV fließenden Anspruch auf gehörige Begründung verstossen. Somit wäre das Verfahren aus diesem Grund an die Vorinstanz zurück zu weisen und sie anzuweisen, das Verfahren fortzuführen mit der Prämisse, dass die Beschwerde dem DI rechtzeitig eingereicht wurde.

Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen ersuchen wir Sie um Schutz der gestellten Anträge und danken Ihnen für Ihre Bemühungen im Voraus.

Freundliche Grüsse

Pablo Blöchliger

Hanspeter Raetzo

Beilagen gemäss Verzeichnis

6-fach